

Zulassungsordnung

für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang)

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer II Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 26. Februar 2002 folgende Zulassungsordnung erlassen.*

§ 1 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

(1) Die Gemeinsame Kommission schlägt den Akademischen Senaten der beteiligten Berliner Universitäten die Zahl der zuzulassenden Studierenden vor. Dabei ist sicherzustellen, dass das Studium in kleinen Gruppen gewährleistet wird.

(2) Die Bewerbungsfrist endet am 31. März eines jeden Jahres (Ausschlussfrist). Die Bewerbung ist an die Zulassungskommission zu richten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenen Studiums, insbesondere der Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaft an einer Universität oder an einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. Zugelassen werden kann auch, wer die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Außerdem müssen die Bewerberinnen/Bewerber die deutsche und die englische Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Zusätzlich sind gute Kenntnisse der französischen Sprache, wahlweise einer anderen Amtssprache der Europäischen Union, erforderlich. Darüber hinaus sind die persönliche Eignung und der Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin zu berücksichtigen.

§ 3 Zuständigkeitsregelung

Die Aufgaben der Zulassungskommission werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 3 der Prüfungsordnung wahrgenommen.

§ 4 Aufgaben der Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Sie schlägt den Präsidentinnen oder Präsidenten der beteiligten Universitäten die Zulassung der Bewerberinnen/ Bewerber vor.

(2) Übersteigt die Zahl der Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, die gemäß § 1 festgesetzte Zulassungszahl, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge nach der Eignung der Bewerber unter Berücksichtigung der Zulassungskriterien des § 2.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheiden die Präsidentinnen oder Präsidenten der beteiligten Universitäten auf Vorschlag der Zulassungskommission. Dabei berücksichtigt diese die Wünsche der Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, an welcher der beteiligten Universitäten sie immatrikuliert werden wollen.

(2) Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(3) Eine zugelassene Studienbewerberin/ein zugelassener Studienbewerber erhält einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der beteiligten Berliner Universitäten in Kraft.

* Diese Zulassungsordnung wurde am 03. Juni 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.